

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

E-Mail-Version

Eidgenössische Bankenkommision
Schwanengasse 12
3001 Bern

8021 Zürich, 23. Dezember 2005
Selnastrasse 30, Postfach 1758
Tel. 01 229 28 01 Fax 01 229 28 33
mailto:isabelle.weber@swx.com

Stellungnahme zur Umsetzung von Basel II in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2005 haben Sie uns eingeladen, uns zu den Entwürfen für die Umsetzung der Eigenmittelvereinbarung des Basel Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) zu äussern. Wir kommen dem gerne nach und danken Ihnen, dass Sie unserer Vereinigung die Möglichkeit zur direkten Stellungnahme geben. Wir erteilen auch gerne das von Ihnen verlangte ausdrückliche Einverständnis für die Publikation.

Unsere Vereinigung konnte ihre Auffassungen bereits in der Arbeitsgruppe der SBVg einbringen, welche deren Stellungnahme diskutiert hatte. Wir verweisen auf die bereits dort enthaltenen Kommentare zu einzelnen Regulierungsvorschlägen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, Ihnen unsere spezifischen Ansichten auch direkt zuzustellen. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass die Umsetzung von Basel II nicht nur die Finanzierung der KMU der übrigen Wirtschaft nicht gefährdet, sondern auch den KMU unter den Banken selbst keine neuen Benachteiligungen bringt.

In diesem Sinne bedauern wir es, dass sich die Umsetzung von Basel II nicht auf die effektiv international tätigen Banken ausrichtete. Wir erachten es als durchaus legitim, wenn der Spielraum für Regelungen ausgeschöpft wird, welche den auf unserem Finanzplatz tätigen Banken Vorteile bringen. Wir haben es daher sehr geschätzt, dass es Teil der Umsetzungsabsicht war, nur das „Allernötigste“ anzupassen und zu ergänzen. Wir haben aber auch festgestellt, dass dieses Ziel noch nicht vollständig erreicht ist und resultierenden Wettbewerbsverzerrungen im nationalen Markt zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Wir hoffen, mit den nachstehenden Hinweisen dazu beitragen zu können. Ebenso wichtig ist, dass die Ergebnisse aus der sog. „Qualitative Impact Study“ (QIS-CH) in diesem Sinne berücksichtigt werden.

I. Grundsätzliche Aspekte

1. Kalibrierung „alt – neu“

Die Absicht für die vorgeschlagene Umsetzung von Basel II war, die Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem zu erhalten, ohne jedoch eine systematische Erhöhung der Anforderungen herbeizuführen. Die neue Anforderung für operationelle Risiken wird jedoch insbesondere für Banken mit hohen Erträgen aus dem indifferenten Geschäft zu einer massiven Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel führen. Für Banken ohne substantielles Kreditgeschäft

wird diese Zusatzbelastung nicht kompensiert durch eine teilweise Entlastung der Anforderungen für Kreditrisiken. Dies muss bei der finalen Kalibrierung berücksichtigt werden. Andernfalls müssten Vermögensverwaltungsbanken unter Basel II faktisch Eigenmittel zur Deckung der von den Kreditbanken eingesparten Eigenmittel bereitstellen. Diese absurde Situation liesse sich durch die historischen Verluste und Ausfälle von Banken sowie die von den einzelnen Bankengruppen ausgehenden Systemrisiken nicht rechtfertigen.

2. Kalibrierung „SA-CH – SA-BIZ“ / ERV Art. 63 Abs. 2 / Multiplikationsfaktoren SA-BIZ

Im Sinne der Wettbewerbsgleichheit unter den Schweizer Banken sollten die Eigenmittelanforderungen nach dem Schweizer Standardansatz für Kreditrisiken (SA-CH) sowie nach dem Internationalen Ansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) etwa zum gleichen Ergebnis führen. Auch diesem Umstand wird im Rahmen der Kalibrierung nach der QIS-CH Rechnung zu tragen sein. Zu beachten ist dabei, dass der SA-CH in vielen Punkten aggressiver ausgestaltet ist als der SA-BIZ. Als Beispiele nennen wir u.a.

- die Behandlung von Forderungen aus SLB und Repos,
- die Behandlung von Forderungen gegenüber Börsen und Gemeinschaftseinrichtungen,
- die grundsätzliche Abstimmung auf die Restlaufzeit anstelle der Ursprungslaufzeit zur Bestimmung der Gewichtungssätze bei Banken und Effekthändlern,
- die aggressiveren Netting-Mechanismen oder gar der Verzicht auf Add-ons bei bestimmten Exposures,
- die Vorgaben bezüglich anerkannter Sicherheiten als Deckung für Lombardkredite (vgl. Art. 57, Abs. 3 ERV).

Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, dass der Entwurf der ERV für Kreditrisikopositionen einen Multiplikationsfaktor von 1.2 vorschreibt. Ein über 1 liegender Faktor ist nicht gerechtfertigt.

3. „Level Playing Field“ auf internationaler Ebene

Eines der Ziele der schweizerischen Regulierung sollte darin bestehen, nicht nur bezogen auf die mit Modellen ermittelten Eigenmittelanforderungen, sondern auch in den Standardverfahren international ein „Level Playing Field“ zu gewährleisten. Der Regulierungsvorschlag sieht jedoch gleich mehrfache, Schweiz-spezifische Zuschläge vor, namentlich Multiplikationsfaktoren gegenüber der BIZ-Anforderung zwischen 1.2 und 5.5 sowie zusätzlich eine geforderte Überdeckung von 20%. Mit solchen mehrfachen Erhöhungen gehen die inländischen Anforderungen über das internationale Minimum hinaus und verhindern zum Nachteil der Banken in der Schweiz die Gewährleistung eines „Level Playing Field“.

4. Risikoverteilung – kurzfristige Interbankexposures

Soweit wir verstehen, ist geplant, die bevorzugte Gewichtung von kurzfristigen Interbankforderungen gemäss EBK-RS 00/1 aufzuheben oder auf Forderungen auf Sicht einzuschränken. Geprüft wird, ob allenfalls nur sehr kleine Banken (Eigenkapital unter 20 Mio. CHF oder Bilanzsumme unter 500 Mio. CHF) und die RBA-Banken von den bisher bestehenden Erleichterungen weiterhin profitieren sollen. Unsere Vereinigung beantragt die Beibehaltung von EBK-RS 00/1 in seiner heutigen Form. Die damaligen Gründe zur Schaffung des Rundschreibens bestehen nach wie vor; eine Substitution von Geldmarktgeschäften durch Repo-Geschäfte – wie von der SNB argumentiert – wäre nur sehr bedingt bzw. in stark beschränktem Umfang möglich.

Im Falle der Abschaffung resp. Anpassung des Rundschreibens ist jedoch zumindest die Definition von „sehr kleinen Banken“ grosszügiger zu gestalten. Zudem sind für Tochterbanken innerhalb konsolidiert überwachter Bankengruppen generell Erleichterungen für Forderungen gegenüber der Konzernmutter vorzusehen.

5. Neue Bewertungsgrundsätze (Rz 42 RS Marktrisiken)

Im Entwurf zum Rundschreiben „Marktrisiken“ werden neue Grundsätze zu Bewertung von Handelsbuchpositionen eingeführt. Diese sind für sämtliche Banken und ihre Handelspositionen anwendbar, unabhängig davon, ob sie im Sinne der Eigenmittelvorschriften eine „De-Minimis“-

Handelsaktivität aufweisen, Standard- oder Modellverfahren anwenden. Die neue Vorschrift der Bewertung zu Bid- und Ask-Kursen stellt für sehr viele Institute eine grosse, äusserst aufwendige Umstellung gegenüber der heutigen Praxis dar. In vielen Instituten werden heute nämlich sowohl Kunden- als auch Eigenpositionen zu den letztbezahlten Schlusskursen bewertet. Inhaltlich führt die neue Vorgabe zudem in vielen Fällen zu P/L- und Positionsverzerrungen. Dies gilt z.B. im Falle von abgesicherten oder „Offsetting Positions“, welche auch gemäss den internationalen Accounting Standards zu Mid-Kursen bewertet werden.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die heute praktizierten Bewertungspraktiken weiter zuzulassen. Für die entsprechenden Regelungen ist alleine auf die einschlägigen Accountingvorschriften abzustellen.

6. Offenlegung

Gemäss Entwurf des Rundschreibens „EM Offenlegung“ müssen Banken, welche Kreditrisiken nach dem SA-BIZ unterlegen und insgesamt Eigenmittelanforderungen von mehr als CHF 400 Mio. aufweisen, die quantitativen Informationen und somit insbesondere auch die ausführlichen Detailinformationen zu den Kreditrisiken halbjährlich offen legen. Bezüglich der Pflicht zur halbjährlichen Publikation der quantitativen Informationen schlagen wir vor, die Grenzwerte, ab welchen diese Pflicht besteht, erheblich höher anzusetzen. Inhaltlich sinnvoller wäre zudem die Definition der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken als Grenzwert, beziehen sich doch über 90% der zu publizierenden quantitativen Informationen auf das Kreditgeschäft.

Bei einer Betrachtung des heutigen Umfangs der Offenlegung im Halbjahresbericht gemäss den internationalen Standards (bspw. IFRS) wird klar, dass per Halbjahr nur die materiellsten Tabellen zu publizieren sind. Eine Anreicherung dieser Publikationen mit den zahlreichen detaillierten Kredit Tabellen ist keinesfalls adäquat und würde dazu führen, dass für die Publikationspflicht von Informationen zu unterschiedlichen Risiken völlig unterschiedliche Materialitätskriterien zur Anwendung gelangen.

Um Duplizitäten und Inkonsistenzen in der Offenlegung zu verhindern resp. nicht weiter auszubauen, schlagen wir vor, die Offenlegungsvorschriften im Rahmen der Eigenmittelunterlegung so rasch wie möglich in die Rechnungslegungsvorschriften zu integrieren.

7. Zeitplan

Die EU gewährt nach unserem Wissen auch jenen Banken, welche die Standardverfahren anwenden, die Möglichkeit, die neuen Vorschriften erst nach dem 1.1.2007 einzuführen. Die einzelnen Banken können im Verlaufe des Jahres 2007 flexibel auf die Anwendung der neuen Vorschriften umstellen. Wir schlagen vor, dass diese Option auch den schweizerischen Banken gewährt wird. Andernfalls entstehen für Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland verschiedene Probleme aufgrund inkonsistenter Zeitpläne.

8. Umsetzungsaufwand und Wettbewerbswirkung

Die Umsetzung der komplexen Vorschriften wird bei vielen kleinen und mittleren Vermögensverwaltungsbanken – gegeben das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung – zu unverhältnismässig hohem Aufwand führen. Basierend auf den aktuellen Entwürfen sind unsere Mitglieder bezogen auf den Umsetzungsaufwand und die Erhöhung der Eigenmittelanforderungen ganz besonders betroffen:

- Sie sind im Gegensatz zu mittleren und kleinen Wholesale- oder Einlagen-/Kreditbanken internationaler ausgerichtet und damit teilweise gezwungen, die aufwendigeren international kompatiblen Ansätze umzusetzen.
- Sie werden teilweise zu aufwendiger Offenlegung bei den Kreditrisiken gezwungen, obwohl diese Risikoart für sie naturgemäss absolut unerheblich ist. Von den vorgesehenen nationalen Erleichterungen werden sie explizit ausgenommen, da sie aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung zur Umsetzung der international kompatiblen Eigenmittelmethode zur Unterlegung der Kreditrisiken gezwungen sind.

- Von Erleichterungen wie bspw. der Befreiung von der Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen im Bereich der operationellen Risiken können sie im Gegensatz zu den mittleren und kleinen Wholesale- und Einlagen-/Kreditbanken ebenfalls nicht profitieren, da sie im Gegensatz zu diesen in vielen Fällen trotz ihrer kleinen Grösse durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland vertreten sind.
- Sie müssen zudem für operationelle Risiken erhebliche zusätzliche Mittel bereitstellen, ohne dass sie von den verschiedenen Eigenmittelmässigen Erleichterungen für die Unterlegung von Kreditrisiken profitieren können, weil sie dieses Geschäft nicht betreiben.

II. Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung

Definitionen (Art. 5)

„Anerkannte Börse“ (Bst. a)

Wir schlagen vor, dass wir gemeinsam die „anerkannten Börsen“ durch Publikation einer entsprechenden Liste definieren. Abgestellt werden könnte bspw. auf die bereits im Rahmen des Börsengesetzes publizierte Liste anerkannter Börsen.

„Handelsbuch“ (Bst. b)

Die vorgeschlagene Definition des Handelsbuches ist nicht praktikabel, da sie bei exakter Auslegung zahlreiche Positionen nicht mehr inkludieren könnte, wie z.B.: OTC Derivate, strukturierte Produkte, klassisches Proprietary Trading.

Für all diese Positionen gilt bei strenger Interpretation von Art. 5 Bst. b., dass ev. kein kurzfristiger, sondern ein mittelfristiger Zeithorizont zu unterstellen ist und dass die Handelbarkeit und das Hedging aufgrund der Handelszeiten der Börse, der Enge des OTC-Marktes, der Komplexität des Produktes o.ä. eingeschränkt sind.

Nicht praktikabel scheint zudem ein vollständiger Ausschluss von Anteilen an Hedge-Fonds und die Behandlung jedes einzelnen Falles, in welchem Hedge-Fonds im Handelsbuch geführt werden, mittels besonderem Gesuch an die EBK (vgl. RS Marktrisiken, Rz 30).

„Hauptindex“ (Bst. c)

Wir schlagen vor, dass wir gemeinsam eine Liste der „Hauptindex“ präzisieren, bspw. mit Aufzählung, welche Indizes qualifizieren und welche nicht.

Gewichtung öffentlich-rechtliche Körperschaften im SA-CH (Art. 49)

Zur Zeit werden Forderungen gegenüber öffentlich-rechtliche Körperschaften in der OECD durchgängig mit 25% gewichtet. Neu ist für Kantone ohne Rating ein Gewicht von 25%, für Gemeinden ohne Rating ein solches von 50% vorgesehen. Wir verweisen darauf, dass die Verdopplung der Gewichtung von Forderungen gegenüber Gemeinden ohne Rating einen wichtigen Anreiz zur Einschränkung der Kreditgewährung schaffen wird.

Lombardkredite Pauschalansatz (Art. 57)

Anstelle der Vorgaben von Abs. 3 schlagen wir die Anwendung folgender bankinterner Kriterien vor:

Die bankinternen Richtlinien regeln die Diversifikation des Portfolios. Die Risiken der Anlagen werden bei der Bestimmung der Haircuts resp. Belehnungswerte ausreichend berücksichtigt. Die Positionen sind entsprechend den bankinternen Richtlinien (d.h. nach Haircuts) vollständig gedeckt.

Mit dieser Regelung würden z.B. Kredite mit Hedge-Fund-Positionen als Deckung, die nur monatlich oder quartalsweise bewertet werden können, ebenfalls für den Pauschalansatz qualifizieren. Dem Umstand der geringeren Liquidität und grösseren Bewertungsunsicherheit der Deckung wird dabei durch angemessene Haircuts resp. Belehnungswerte gemäss den bankinternen Richtlinien Rechnung getragen.

Gewichtung nachrangiger Forderungen im SA-CH (Art. 60)

Die Behandlung nachrangiger Forderungen im SA-CH verletzt den Grundsatz, dass die Gewichtungen unter den neuen Vorschriften vom externen Rating einer Gegenpartei resp. Forderung abhängig sind (sämtliche nachrangigen Forderungen gegenüber öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Risikogewicht von 0-50% sind mit 50%, sämtliche übrige Forderungen mit 250% zu gewichten). Dies wird abgelehnt.

Gewichtung Forderungen gegenüber Börsen (Art. 70)

Während unter den alten Vorschriften und im SA-CH Forderungen bspw. ggü. der Eurex mit 25% gewichtet werden, sind diese im SA-BIZ zu 100% zu gewichten. Wir erachten die Gewichtung zu 100% - gegeben die Bonität der Gegenpartei, welche via Collateral- und Clearing-Mechanismus sichergestellt wird - für absolut unverhältnismässig. Die Vorgabe führt dazu, dass Forderungen aus OTC-Transaktionen mit nicht-gerateten Nicht-Banken-Gegenparteien Forderungen aus TOFF-Eurex-Geschäften gleichgestellt sind. Diese Behandlung ist zudem nicht konsistent mit der Behandlung von Eurex-Repос, bezüglich derer das RS „Kreditrisiken“ aufgrund der Margin- und Clearing-Mechanismen explizit eine bevorzugte Behandlung gegenüber OTC-Repос vorsieht. Die 100%-Gewichtung generiert zudem für einzelne Institute grosse Probleme im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften, da auch unter den Risikoverteilungsvorschriften neu eine Gewichtung zu 100% (bisher 25%) erforderlich wäre.

Gewichtung nicht gegenparteibezogene Risiken im SA-CH (Art. 79 Bst. b-d)

Die exorbitant hohen Gewichtungssätze für nicht gegenparteibezogene Risiken entbehren aus Sicht unserer Mitglieder jeglicher Grundlage und dienen einzig dazu, die Eigenmittelunterlegung „künstlich“ zu erhöhen. Während beim SA-BIZ durchgängig mit 100% gewichtet (und dann für die schweizerischen Anforderungen mit dem Faktor 5.5 aufskaliert) wird, kommen beim SA-CH Risikogewichte bis 625% zur Anwendung. Der SA-CH verursacht enorme Verzerrungen bei der Eigenmittelunterlegung. Banken mit eigenem Gebäude werden z.B. gegenüber Banken mit einem gemieteten Gebäude benachteiligt, da der Gewichtungssatz von 250% in keinem Verhältnis zu den Gewichtungssätzen der gegenparteibezogenen Risiken steht. Sinnvoller wäre es, auch unter dem SA-CH diesen „alten Zopf“ abzuschneiden und die nicht gegenparteibezogenen Risiken analog dem SA-BIZ zu gewichten. Damit das bisherige Eigenmittelunterlegungsniveau auch beim SA-CH erhalten werden kann, könnte im Gegenzug dazu auch beim SA-CH ein Multiplikator eingeführt werden.

III. Rundschreiben Kreditrisiken

Haircuts (Rz 110)

Ein zentrales Anliegen besteht darin, dass die Möglichkeit explizit vorgesehen wird, für bestimmte Geschäftsbereiche (wie z.B. das Lombard Lending) Standard-Haircuts und für andere Geschäftsbereiche (wie z.B. das Securities Lending and Borrowing - SLB) selbst geschätzte Haircuts verwenden zu dürfen. Verglichen mit den Haircuts, welche in der Praxis im SLB-Geschäft appliziert werden, sind die aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts sehr hoch. Sie führen für dieses Geschäft zu einer unverhältnismässig hohen Unterlegung mit eigenen Mitteln, denn diese Geschäfte werden auf wirtschaftlich gedeckter Basis getätigt und sind somit als risikoarm einzustufen. Eine Verwendung selbst geschätzter Haircuts für dieses Geschäft ist zudem aus nationalen Wettbewerbsgründen zwingend - zumal nach dem schweizerischen Ansatz weiterhin ohne jegliche Haircuts gerechnet werden darf. Andererseits ist eine eigene Schätzung der Haircuts für das Lombardkreditgeschäft aufgrund des sehr grossen und in der Zusammensetzung stetig ändernden Universums praktisch nicht umsetzbar.

Haircut für „Bareinlagen“ (RZ 118)

Bei den Bareinlagen mit einem Haircut von 0 sind gemäss Basel II (par. 145) nicht nur eigentliche Bareinlagen eingeschlossen, sondern auch Cash-ähnliche Instrumente wie CDs etc.. Wir schlagen

vor, deshalb in der Tabelle von Rz 118 bei „Bareinlagen“ eine Fussnote einzufügen mit Verweis auf RZ 87, sodass alle dort aufgeführten Instrumente explizit eingeschlossen sind.

IV. Rundschreiben Marktrisiken

Die teilweise fundamentalen Anpassungen im Rundschreiben „Marktrisiken“ wurden von der EBK erst im Sommer 2005 – unmittelbar vor der Vernehmlassung – ausgearbeitet. Im Gegensatz zu den übrigen Rundschreiben- und Verordnungsentwürfen wurden diese Anpassungen in der nationalen Arbeitsgruppe „Basel II“ nicht behandelt. Aus diesem Grund dürften bezüglich verschiedener nachfolgend aufgeführter Punkte weitere ausführlichere Abstimmungen zwischen EBK und Banken erforderlich sein.

Dokumentation Handelsstrategie (Rz 5)

Es ist nicht praktikabel, im Rahmen der grundsätzlich sehr allgemein formulierten Handelsstrategie die Halteperioden detailliert zu definieren.

Bewirtschaftung durch Handel (Rz 6)

Handelspositionen können auch durch Einheiten eingegangen werden, die nicht dem eigentlichen „Trading and Sales“ angehören (Bspw. ALM im Corporate Center). Der Begriff „Handel“ muss das berücksichtigen.

Ausnahmeregelung bei aktivem Market Making (Rz 26)

Eine Bestätigung durch die bankengesetzliche Revisionsstelle - anstelle einer Bewilligung durch die Bankenkommission - ist ausreichend.

Merchant Banking (Rz 28)

Die Definition des Begriffs „Merchant Banking“ ist uns unklar.

Ausnahmeregelung Hedge-Funds (Rz 30)

Die restriktive Definition bezüglich Hedge-Funds sowie die Behandlung jedes einzelnen Falles mittels Gesuch an die EBK ist nicht praktikabel (vgl. Hinweis zur Handelsbuchdefinition ERV). Wir schlagen vor, im Minimum zu definieren, dass in folgenden Fällen eine Zuordnung ins Handelsbuch klarerweise möglich ist:

- Konstrukte, in welchen die Holdings der Funds direkt ins VaR-Modell der Bank eingehen („look through“)
- Market Making von Hedge Funds und Private Equity Vehicles
- Hedging von strukturierten Produkten - für welche ein Market Making existiert und die im Handel geführt werden - auf Hedge Fund-Underlyings.

Überzeugung Geschäftsleitung und Bankenkommission (Rz 39)

Die Geschäftsleitung ist Teil eines Instituts und überdies dem Verwaltungsrat unterstellt. Weshalb „das Institut“ die „Geschäftsleitung“ (und die EBK) von der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen überzeugen muss, ist nicht verständlich. Unklar ist auch, in welcher Form die EBK von der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen zu überzeugen ist. Auf jeden Fall wären Vorort-Kontrolle durch die EBK bei sämtlichen Banken weder praktikabel noch systemkonform und würden abgelehnt (Diese Aufgabe wäre durch die bankengesetzliche Revisionsstelle wahrzunehmen).

Es genügt festzuhalten: „Das Institut muss über angemessene Systeme und Kontrollen verfügen, welche vorsichtige und konsistente Bewertungen sicherstellen.“

In Rz 41 ist zudem zu präzisieren: „Die Berichterstattung der Einheit, welche für die Bewertung resp. die Bewertungsplausibilisierung zuständig ist, muss vom Handel bis hin auf Geschäftsleitungsebene unabhängig sein.“

Bewertung zu Geld-/Brief (Rz 42)

In Übereinstimmung mit den internationalen Accounting Standards muss eine Bewertung zu Mid-Preisen bei „Offsetting Risk Positions“ möglich sein. Die Bewertung zu Bid- und Ask-Kursen führt in solchen Fällen zu einer Verzerrung der P&L. (vgl. Hinweis in Abschnitt I).

Auswirkung Bewertungsreserven auf Kernkapital (RZ 54)

Die geforderten Bewertungsanpassungen oder -reserven können dazu führen, dass die Bewertung gemäss den RRV-EBK und IAS 39 von jener für die Eigenmittelunterlegung abweicht.

Dieser Ansatz führt zu kritischen Interpretationsfragen, die unbeantwortet bleiben:

- Welcher Teil der für die Eigenmittelunterlegung geforderten Bewertungsreserven sind im Fair Value gemäss Rechnungslegung bereits enthalten, welcher Teil ist zusätzlich zu bilden?
- Dürfen die für die Eigenmittelunterlegung zusätzlich zu bildenden Reserven als Pauschalbetrag gebildet werden?
- Wirken sich die Bewertungsanpassungen für liquide Positionen nicht auf das Kernkapital aus (Umkehrschluss aus RZ 54)? Heisst das somit, dass sie den Bewertungsanpassungen entsprechen, die schon im Fair Value gemäss Rechnungslegung enthalten sind? Falls ja, wozu dient RZ 52?
- Der Umsetzungsaufwand für die Führung von zwei parallelen Bewertungsregimes – einem für die Rechnungslegung sowie einem für die Eigenmittelberechnung – steht zudem im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 ERV und ist in der Praxis nur mit absolut unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar.

Validierung Risikoaggregationsmodelle Rz 334

Mit dieser Bestimmung wird eine „Kontrolle der Kontrolle“ verlangt. Dies würde bedeuten, dass zukünftig auch die Risk-Control-Einheit, die den Handel kontrolliert, und deren Modelle durch eine nochmals nachgelagerte unabhängige Stelle kontrolliert werden müsste. Wir schlagen vor, dies so zu präzisieren, dass die „Kontrolle der Kontrolle“ wie bisher periodisch durch interne oder externe Revision wahrgenommen werden kann.

Zudem ist die Bedeutung des Ausdrucks „bei grossen strukturellen Änderungen des Markts“ unklar.

Die Vorgabe „...für das Backtesting im Rahmen der Modellvalidierung sind hypothetische Handelsergebnisse ... zu verwenden“ widerspricht Rz 310, wo es explizit dem Institut überlassen wird, mittels welcher Methode das Backtesting durchgeführt wird.

V. Rundschreiben Operationelle Risiken

Ausnahmen bei der Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen (Rz 17-19)

Gemäss Entwurf können kleinere und mittlere Vermögensverwaltungsbanken von der Erleichterungen der Erfüllung der qualitativen Grundanforderungen im Bereich der operationellen Risiken im Gegensatz zu den mittleren und kleinen Wholesale- und Einlagen-/Kreditbanken nicht profitieren, da sie im Gegensatz zu diesen in vielen Fällen trotz ihrer kleinen Grösse durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland vertreten sind. Diese Differenzierung lässt sich durch die vorhandenen Risikoprofile bezogen auf operationelle Risiken nicht rechtfertigen. Wir schlagen daher vor, RZ 19 zu streichen und sämtliche Banken mit einer Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken von unter 100 Mio. CHF von der Erfüllung der Grundanforderungen auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im voraus bestens und sind gerne bereit, bei der Überarbeitung der Entwürfe weiterhin mitzuwirken.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

sig.
Raymond J. Bär
Präsident

sig.
Dr. Dieter Sigrist
Sekretär